

**Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
„Erweiterung Illinger Straße“**

Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Offenlage vom 21.12.2017 bis 26.01.2018**

Lfd -Nr.	Bürger	Stellungnahme der Gemeinde:
1	Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben	

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB**

Offenlage bis 21.12.2017 bis 26.01.2018

Lfd -Nr.	TÖB	Stellungnahme der Gemeinde:
1	Amprion GmbH Keine Stellungnahme abgegeben	
2	Arbeitskammer des Saarlandes Keine Stellungnahme abgegeben	
3	Bischöfliches Generalvikariat Keine Stellungnahme abgegeben	
4	BUND Saarland e.V. Keine Stellungnahme abgegeben	
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Keine Stellungnahme abgegeben	
6	CREOS Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 16.01.2018:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
7	Deutsche Bahn AG <u>Schreiben vom 12.01.2018</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
8	Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Schreiben vom 14.12.2017:</u> „Die Telekom Deutschland Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) –als Netzei-	<u>Stellungnahme der Gemeinde:</u> Die Anregungen betreffen die konkrete Bauausführung und nicht die Festsetzungen des

	<p>gentümer und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“</p>	<p>Bebauungsplanes.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend bei der Bauausführung beachtet. Die vorhandenen Telekommunikationslinien tangieren das Baufenster nicht, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
9	<p>Deutscher Wetterdienst</p> <p><u>Schreiben vom 18.01.2018:</u></p> <p>„Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Erweiterung Illinger Straße“ Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Heusweiler-Berschweiler.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde:</u></p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planung ermöglicht aber eine nur geringfügige Erweiterung der Bautätigkeit in diesem Bereich, so dass allein von der Dimension des Vorhabens erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und Lokalklima ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

	<p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.“</p>	
10	<p>energis-Netzgesellschaft mbH</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2018:</u></p> <p>„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2017. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt: Im Bereich der Gemeinde Heusweiler betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • energis-Netzgesellschaft mbH: 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz -Erdgasverteilnetz • energis GmbH -Straßenbeleuchtungsnetz <p>Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich eine Straßenleuchte, ein Straßenbeleuchtungskabel sowie ein Niederspannungskabel (Netzanschluss). Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unseres Niederspannungskabels müssen im Einzelfall mit uns abgestimmt werden, um die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen. Die ungefähre Lage der Versorgungseinrichtung entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Bestandsplänen. Die im Plan eingetragenen Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel können, falls erforderlich, den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Gerne können die entsprechenden Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte dafür an unsere Abteilung für Netzdokumentation und Leitungsrechte. Dort werden Ihnen dann die entsprechenden Bestandspläne bereitgestellt. Unter der folgenden Adresse können</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde:</u></p> <p>Die Anregungen betreffen die konkrete Bauausführung und nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend bei der Bauausführung beachtet. Lediglich das Straßenbeleuchtungskabel und die Straßenleuchte betreffen ggf. das Vorhaben. Bei Bauausführung wird versucht, diese zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

	<p>die Bestandspläne angefordert werden.</p> <p><u>leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de</u></p> <p>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit der Abteilung R VV, Tel. 0681 4030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Sebastian Kühn gerne zur Verfügung.“</p>	
11	<p>Evangelisches Pfarramt Heusweiler</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
12	<p>EVS Abfallwirtschaft</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2018:</u></p> <p>„Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012 bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde:</u></p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind bereits Gegenstand der Planung.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
13	<p>EVS Abwasserwirtschaft</p> <p><u>Schreiben vom 19.01.2018</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
14	<p>Gemeinde Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 02.01.2018</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
15	<p>Gemeinde Illingen</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	

16	Gemeinde Merchweiler <u>Schreiben vom 10.01.2018:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
17	Gemeinde Quierschied <u>Schreiben vom 18.01.2018</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
18	Gemeinde Riegelsberg Keine Stellungnahme abgegeben.	
19	Gemeinde Saarwellingen <u>Schreiben vom 29.01.2018:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
20	Gemeinde Schwalbach <u>Schreiben vom 29.01.2018:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
21	Gemeindewerke Heusweiler GmbH <u>Schreiben vom 23.01.2018:</u> „Gegen das vorgenannte Bauvorhaben haben wir grundsätzlich keine Bedenken, weisen aber vorsorglich auf folgendes hin: Aus dem beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass die Wasserversorgungsleitung DN 150 im Grundstück Flur 3, Gemarkung Bersweiler, Flurstück Nr. 276/1, verlegt wurde. Zur Durchführung eines neuen Bauvorhabens muss die Wasserversorgungsleitung neu verlegt werden. Alle mit der Umverlegung verbundenen Kosten hat der Eigentümer des oben genannten Grundstückes zu übernehmen.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde:</u> Es ist nicht zwingend, dass die Wasserversorgungsleitung umverlegt werden muss. Auch unter Berücksichtigung dieser ist das Baufenster ausreichend dimensioniert, dass das Vorhaben ausgeführt werden kann. Zur besseren Wahrnehmung der vorhandenen Wasserversorgungsleitung wird diese in die Planung aufgenommen und dargestellt. Es handelt sich aber nicht um eine wesentliche Änderung der Planung, so dass eine erneute Offenlage oder weitere Änderungen der Planung vorgenommen werden müssten. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Lage der Wasserversorgungsleitung DN 150 wird nachträglich in die Planung aufgenommen. Eine weitere Anpassung der Planung ergibt sich daraus aber nicht. Eine erneute Offenlage ist deshalb nicht erforderlich.
22	Handwerkskammer Keine Stellungnahme abgegeben	

	Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“	denschutzgesetz (SBodSchG) eine Informationspflicht an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.“
27	Landesamt für Verbraucherschutz Keine Stellungnahme abgegeben	
28	Landesamt für Vermessung Keine Stellungnahme abgegeben	
29	Landesbetrieb für Straßenbau Keine Stellungnahme abgegeben	
30	Landeshauptstadt Saarbrücken <u>Schreiben vom 30.01.2018</u> Keine Bedenken.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
31	Landespolizeipräsidium <u>Schreiben vom 09.01.2018:</u> „Nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde:</u> Die Hinweise werden in die Planung übernommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst ist es nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Geltungsbereich zu machen. Somit können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Firmen für Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen sind frühzeitig vor Baubeginn zu beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers/Bauherren. Bei Funden ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst für die Beseitigung, Entschärfung oder Vernichtung zu beauftragen.“

32	Landwirtschaftskammer für das Saarland <u>Schreiben vom 26.01.2018:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
33	Ministerium für Finanzen und Europa Keine Stellungnahme abgegeben	
34	Ministerium für Inneres und Sport Keine Stellungnahme abgegeben	
35	Ministerium für Inneres und Sport Landesplanung, Bauleitplanung <u>Schreiben vom 02.02.2018:</u> „Nach den Bestimmungen des BauGB sollte eine Klarstellungssatzung nur dort erlassen werden, wo sich ein Bedürfnis für den Erlass ergibt, d. h. wo Zweifel hinsichtlich der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich bestehen. Dies ist nach hiesiger Auffassung nicht gegeben, da sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich bereits jetzt auf der Grundlage der durch die Gemeinde Heusweiler im Jahr 1993 erlassene Innenbereichssatzung „Illinger Straße“ ablesen lässt. In dieser Satzung ist der in Rede stehende Teilbereich des Grundstücks explizit nicht enthalten. Da davon auszugehen ist, dass die Gemeinde mit Erlass der v.g. Satzung aus städtebaulichen Gründen die Grenzen des Geltungsbereichs unter Berücksichtigung und Abwägung aller relevanten Aspekte abschließend festgelegt hat, erscheint es fraglich, wo hier der durch die Klarstellungssatzung zu beseitigende Zweifelsfall liegen soll bzw. ob hier im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 BauGB Gründe für die Erforderlichkeit zur Aufstellung einer Satzung angeführt werden können, die neben privater auch und insbesondere städtebaulicher Natur sind. Die angestrebte Planung stellt eine Erweiterung von Siedlungsflächen in den bisherigen Außenbereich dar. Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. D.h., dass eine Planung auf eine sozialgerechte und vielfältigen öffentlichen sowie privaten Belangen Rechnung tragende Bodennutzung ausge-	<u>Stellungnahme der Gemeinde:</u> Zwar wurde in der Satzung von 1993 durch den festgelegten Geltungsbereich der Innen- zum Außenbereich klar abgegrenzt, diese Grenzziehung ist aber aufgrund der Realität heute nicht mehr nachvollziehbar. Auch der Außenbereich wird faktisch heute wie der Innenbereich gärtnerisch genutzt und somit durch die Wohnnutzung geprägt. Bei der Ergänzungssatzung handelt es sich immer um die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich. Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird somit auf die Realität eingegangen und wieder eine geordnete städtebauliche Situation dargestellt. Es ist nicht eindeutig nachvollziehbar, was der Plangeber 1993 für diesen Bereich beabsichtigte. Eine Grenzziehung hätte auch direkt an der Gebäudekante des vorhandenen Wohnanwesens 142 erfolgen können. Durch den Abstand von 17 m kann aber auch die Möglichkeit eröffnet worden sein, ein weiteres Wohngebäude zu errichten. Auch aufgrund dieser geringfügigen Erweiterung wird dem Grundsatz entsprochen, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Unter Berücksichtigung der 17 m Abstand vom Wohnhaus wäre ebenso die Errichtung eines weiteren Wohnhauses möglich, dies allerdings in Erweiterung des vorhandenen Wohnanwesens. Durch die Erweiterung des Innenbereiches nun im Rahmen der Satzung

	<p>richtet sein muss (§ 1 Abs. 3 und 5 BauGB). Die Bestimmungen des Baugesetzbuches setzen eine Leitfunktion der Bauleitplanung voraus, die verlangt, dass die jeweilige Planung objektiv dem Entwicklungs- und Ordnungsgebot dient. Daher ist neben den Abwägungsgrundsätzen insbesondere auch das Verbot der Vorwegbindung des planerischen Ermessens der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten. Diese Bestimmungen gelten auch für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 BauGB.</p> <p>Dass Bauwillige auf ihren Grundstücken Bauvorhaben realisieren wollen, begründet in sich kein Erfordernis zur Aufstellung einer Bauleitplanung oder einer Satzung. Eine Planung widerspricht den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn dieser von vornherein und unabhängig von aller Abwägung kein mit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zusammenhängendes öffentliches Interesse zugrunde liegt und in erster Linie der Förderung privater Interessen dient.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Gemeindeteil Heusweiler eine Vielzahl von Baulücken in Bebauungsplänen etc. vorhanden sind, trägt die beabsichtigte Planung dem Belang, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dass eine Umnutzung landwirtschaftlicher bzw. als Wald genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang erfolgen soll, nicht Rechnung und steht damit auch in Widerspruch zu den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans „Siedlung“.</p> <p>Im Hinblick auf die vorstehenden Aussagen wird gebeten, von der Planung Abstand zu nehmen.“</p>	<p>ist lediglich die Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses möglich. Weitere Bauabsichten sind unzulässig. Auch werden im vorliegenden Fall keine landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Wald in Anspruch genommen, lediglich ein kleiner Teil einer bereits gärtnerisch genutzten Fläche. Ein Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung lässt sich aus Sicht der Gemeinde deshalb nicht erkennen. Auf die Anregungen, von der Planung Abstand zu nehmen, wird deshalb im vorliegenden Fall nicht eingegangen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Anregungen des Ministeriums für Inneres und Sport, Referat Landesplanung, werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde wird dennoch sparsam mit Grund und Boden umgegangen, da es sich lediglich um eine geringfügige Erweiterung handelt. Auch werden weder landwirtschaftlich, noch Waldflächen in Anspruch genommen, so dass ein Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung nicht zu erkennen ist. Auf die Anregungen, von der Planung Abstand zu nehmen, wird deshalb im vorliegenden Fall nicht eingegangen.</p>
36	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz- Landwirtschaft</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
37	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Natur</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
38	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Forst</p> <p><u>Schreiben vom 11.01.2018</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
39	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie</p>	

	<p>und Verkehr</p> <p><u>Schreiben vom 24.01.2018:</u></p> <p>„Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde:</u></p> <p>Das Oberbergamt für das Saarland wurde ebenso beteiligt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
40	<p>Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt</p> <p><u>Schreiben vom 29.01.2018:</u></p> <p>„Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung: Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planung übernommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin.“</p>
41	<p>NABU Landesverband Saarland e.V.</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
42	<p>Polizeiinspektion Köllertal</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
43	<p>Oberbergamt des Saarlandes</p> <p><u>Schreiben vom 11.01.2018:</u></p> <p>„Da sich das genannte Vorhaben auch im Bereich bergbaulicher Restriktionen aus ehemaligem Steinkohlenbergbau befindet, haben noch die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme gebeten. Sobald uns deren Antwort vorliegt, werden wir Ihnen diese schnellstmöglich zukommen lassen.“</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2018:</u></p> <p>„die RAG Aktiengesellschaft, die wir in o.g. Angelegenheit noch um Stellungnahme ge-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

	beten hatten, teilt mit, dass gegen das o.a. Vorhaben ihrerseits weder Anregungen noch Bedenken bestehen.“	
44	RAG Deutsche Steinkohle AG Keine Stellungnahme abgegeben	
45	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt Keine Stellungnahme abgegeben	
46	Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Stellungnahme abgegeben	
47	Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde Keine Stellungnahme abgegeben	
48	<p>Regionalverband Saarbrücken FD 60</p> <p><u>Schreiben vom 26.01.2018</u></p> <p>„Mit Schreiben vom 21.12.2017 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Es bestehen aus Sicht der Flächennutzungsplanung keine Bedenken. Für den Geltungsbereich stellt der Flächennutzungsplan zwar derzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ dar; die geringfügige Überplanung liegt jedoch im Entwicklungsspielraum der Gemeinde und berührt nicht die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans.</p> <p>Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbands trifft keine, der Planung entgegenstehenden Aussagen.</p> <p>Nach Erlangung der Rechtskraft bitte ich um Zusendung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde:</u></p> <p>Der Regionalverband bestätigt die Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes. Eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
49	SaarForst Landesbetrieb Keine Stellungnahme abgegeben	
50	Saar-Pfalz-Bus GmbH Keine Stellungnahme abgegeben	

51	Saarländischer Rundfunk <u>Schreiben vom 18.01.2018:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
52	Stadt Lebach <u>Schreiben vom 26.01.2018:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
53	Stadt Püttlingen <u>Schreiben vom 16.01.2018:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
54	STEAG New Energies GmbH <u>Schreiben vom 11.01.2018:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
55	Superintendentur der evangelischen Kirche Keine Stellungnahme abgegeben.	
56	Vodafone Kabel Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 17.01.2018</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
57	Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler <u>Schreiben vom 10.01.2018:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich